



Testament und Erbvertrag

Zugegeben: Es gibt angenehmere Themen als das Vorsorgen für den eigenen Todesfall. Oft sind es aber gerade die unangenehmen Themen des Lebens, die man nicht unnötig vor sich herschieben, sondern mit einer gesunden Portion Offenheit angehen sollte. Dieser Grundsatz gilt zweifelsohne auch für die Frage, was mit dem eigenen Vermögen nach dem Tod geschehen soll.

Um Sie bei ebendieser Frage zu unterstützen, möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt einerseits die verschiedenen Möglichkeiten des Erbrechts zeigen und Ihnen zudem einige praktische Tipps für das konkrete Herangehen an Ihre persönliche erbrechtliche Regelung mitgeben.

Was geschieht, wenn ich nichts regle?

Werden bis zum Tod keine Regelungen im Bereich des Erbrechts getroffen, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Nach dieser werden – abhängig von der konkreten familiären Konstellation – der überlebende Ehepartner, Nachkommen oder sonstige Verwandte den Nachlass der verstorbenen Person erhalten.

Nehmen wir z. B. ein Ehepaar mit zwei Kindern: Verstirbt der Ehemann, erhalten gemäss Gesetz die Ehefrau und die Kinder je die Hälfte des Nachlasses.

Es ist durchaus möglich, dass die erbrechtliche Situation nach Gesetz den eigenen Vorstellungen entspricht. In diesem Fall muss man nichts weiter vorkehren. In den meisten Fällen sind aber Wünsche und Vorstellungen vorhanden, für die man aktiv werden und selbst Regelungen treffen muss. Dazu kennt das Schweizer Erbrecht zwei mögliche Instrumente: das Testament und der Erbvertrag.

Testament

Ein Testament wird immer nur von einer Person errichtet. Man trifft darin Anordnungen für das eigene Vermögen nach dem Tod.

Form

Ein Testament kann grundsätzlich auf zwei Arten errichtet werden:

Einerseits hat jede Person die Möglichkeit, ihr Testament selbst zu verfassen. Wichtig: In diesem Fall muss das gesamte Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden.

Andererseits kann das Testament bei einem Notar öffentlich beurkundet werden. Besonders bei nicht ganz alltäglichen oder eher komplexen Familienverhältnissen ist diese Form zu empfehlen. Der Notar wird die Person, welche ein Testament errichten möchte, für ihre konkrete Situation beraten und ihr die vorhandenen Möglichkeiten aufzeigen. So kann sichergestellt werden, dass das Testament gültig errichtet wird.

Inhalt

Beim Inhalt des Testaments bieten sich diverse Möglichkeiten. So kann man etwa Erben einsetzen, welche von Gesetzes wegen keine Erbenstellung hätten (z.B. Freunde). Weiter kann man Vermächtnisse an Personen ausrichten. Dabei erhält eine Person einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (z.B. die Armbanduhr des Erblassers).

Es gilt aber zu beachten, dass das Gesetz gewisse zwingende Schranken aufstellt, die den Gestaltungsspielraum bei der Testamentserrichtung einschränken. So haben insbesondere Ehepartner, Nachkommen und Eltern Pflichtteile am Vermögen des Erblassers, welche ihnen nicht entzogen werden können. Ausserdem können Tiere nicht als Erben eingesetzt werden.

Verletzt der Inhalt eines Testaments die Rechte anderer Erben, können diese gegen das Testament gerichtlich vorgehen. Es empfiehlt sich deshalb, sich vor der Testamentserrichtung von einem Notar beraten zu lassen.

Aufhebung

Da das Testament von nur einer Person errichtet wird, kann es auch jederzeit wieder geändert oder aufgehoben werden. Aufgehobene Testamente sollten vernichtet werden, um eine allfällige Verwirrung oder gar falsche Vermögensverteilung im Todesfall zu vermeiden.

Erbvertrag

Anders als beim Testament wirken bei einem Erbvertrag mehrere Personen (z.B. Ehegatten und Kinder) mit. Ein Erbvertrag bietet zum Beispiel die Möglichkeit, dass Personen, die eigentlich einen Pflichtteil am Erbe hätten, auf diesen verzichten (z.B. die Kinder zu Gunsten des überlebenden Elternteils). Der Gestaltungsspielraum im Erbvertrag ist damit grösser als beim Testament.

Ein Erbvertrag kann nur mittels öffentlicher Beurkundung bei einem Notar errichtet werden.

Die Aufhebung eines Erbvertrags ist nur möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Nützliche Tipps für die Praxis

- An der Form kann alles scheitern: Die vom Gesetz vorgeschriebenen Errichtungsformen sind zwingend. Verwenden Sie deshalb insbesondere keine Vorlagen/Formulare aus dem Internet o.ä., welche man nur noch ausfüllen oder sogar nur unterschreiben muss. Ein solches Testament wäre anfechtbar, da es nicht vollständig von Hand geschrieben wurde.
- Eltern, Kinder, Eigenheim: Viele Ehegatten verwirklichen sich früher oder später den Traum eines eigenen Hauses oder einer eigenen Wohnung. Oft macht dieses Eigenheim einen sehr grossen Teil des vorhandenen Vermögens aus. Hat man zudem Kinder und möchte man sicherstellen, dass nach dem Versterben des ersten Ehegatten der überlebende Ehepartner das gemeinsame Haus behalten kann, lohnt sich eine erbrechtliche (und zudem oft auch eherechtliche) Regelung.
- Konkubinat und Erbrecht: Der Konkubinatspartner hat nach Gesetz keine (!) Erbansprüche. Soll der Konkubinatspartner etwas erben, muss man zwingend aktiv werden und eine erbrechtliche Regelung treffen.
- Bewahren Sie Testamente und Erbverträge gut auffindbar auf und informieren Sie Ihre Angehörigen über den Hinterlegungsort. Sie haben zudem die Möglichkeit einer Aufbewahrung bei der Gemeinde oder bei einem Notariat.